

REGIONALER ORIENTIERUNGSLAUFVERBAND NORDOSTSCHWEIZ (ROLV NOS)

S T A T U T E N

NAME, SITZ, ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen "Regionaler Orientierungslaufverband Nordostschweiz", nachfolgend ROLV NOS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- Art. 3 Der ROLV NOS bezweckt die Förderung und Verbreitung des Orientierungslaufens und des Laufsportes allgemein in der Nordostschweiz.
- Art. 4 Der ROLV NOS ist politisch und konfessionell neutral.

ETHIK-STATUT

- Art. 5 Der ROLV NOS setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der ROLV NOS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.
- Art. 6 Der ROLV NOS, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der ROLV NOS sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem ROLV NOS angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- Art. 7 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 8 Der ROLV NOS ist Mitglied des Schweizerischen Orientierungslaufverbandes (SOLV) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
Er kann Mitglied weiterer Organisationen werden, die dem Vereinszweck entsprechen.
- Art. 9 Mitgliedervereine des ROLV NOS können Vereine werden, die vorwiegend im OL-Sport tätig sind.
Sie müssen Vereine im Sinne von Artikel 60 ff ZGB sein und ihre Vereinsstatuten beim Verband deponieren.
- Art. 10 Mitgliedervereine, die dem ROLV NOS beitreten wollen, richten ein schriftliches Gesuch an den Vorstand
Die Statuten sind beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet die DV, auf Antrag des Vorstandes.
- Art. 11 Der Austritt eines Mitgliedervereins kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand und nach Regelung der finanziellen Verpflichtungen erfolgen.
Mitgliedervereine, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des ROLV NOS zuwiderhandeln; die dem Ansehen des Verbandes oder dem Orientierungslaufen allgemein schaden; die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

ORGANISATION

- Art. 12 Die Organe des ROLV NOS sind:
- die Delegiertenversammlung der Mitgliedervereine
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

DELEGIERTENVERSAMMLUNG DER MITGLIEDERVEREINE (DV)

- Art. 13 Die Delegiertenversammlung der Mitgliedervereine findet alljährlich spätestens Ende Februar statt.
Das Datum der DV ist spätestens 2 Monate im Voraus bekanntzugeben.
- Art. 14 Ausserordentliche DV werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/3 der Mitgliedervereine einberufen.
- Art. 15 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls der DV
 - b) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - f) Änderung der Statuten
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedervereinen oder des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedervereinen, die Auflösung des Verbandes.
- Art. 16 Anträge zuhanden der DV müssen schriftlich und spätestens 30 Tage vor der DV dem Präsidenten eingereicht werden.
Über die Ergänzung der Traktandenliste entscheidet die DV mit 2/3-Mehrheit.
- Art. 17 Beschlüsse der DV werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein anderes Quorum vor. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 18 Jeder Mitgliederverein erhält im Verhältnis zur Mitgliederzahl Delegiertenstimmen:
- | | |
|------------------------------|------------------------|
| - bis 25 Mitglieder: | 2 Delegiertenstimmen |
| - pro weitere 25 Mitglieder: | je 1 Delegiertenstimme |
- Die Delegiertenstimmen können durch einen oder mehrere Delegierte abgegeben werden.
Zur Ermittlung der Delegiertenstimmen haben die Mitgliedervereine bis spätestens 14 Tage vor der DV dem Vorstand ein gültiges Mitgliederverzeichnis abzugeben.
- Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, ausgenommen bei Beschlüssen nach Artikel 15 a-e der Statuten. Sie erhalten 1 Stimme; sie ist nicht delegierbar. Sie können nicht als Delegierte auftreten.

VORSTAND

Art. 19 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er vertritt den Verband nach aussen.

Art. 20 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Betreuung der regionalen Meisterschaften
- Führung des Nachwuchskaders
- Förderung und Koordination des Kartenwesens
- Beschaffung, Vermittlung und Verteilung von Subventionen, Sport-Toto-Beiträgen und anderen Beiträgen
- Unterstützung der Mitgliedervereine im Verkehr mit Amtsstellen, Behörden und anderen Organisationen
- Koordination der Veranstaltungen im Verbandsgebiet

Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- zwei oder mehr Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber. Für die Bearbeitung spezieller Probleme kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Ihr können auch Mitglieder von Mitgliedervereinen oder Nichtmitglieder angehören. In jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein und sie kann unter seiner Leitung stehen.

Art. 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand kann nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 5'000.- pro Verbandsjahr beschliessen.

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 23 Ein Mitgliederverein wird ordentliches Revisionsorgan, ein anderer Ersatzorgan.

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und die Belege des ROLV NOS zu prüfen und der DV schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 24 Die Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Beiträgen aus Sport-Toto und J+S
- c) Spenden und freiwilligen Beiträgen von Mitgliedervereinen oder Dritten

Der Jahresbeitrag der Mitgliedervereine wird durch die DV bestimmt.

Er richtet sich bei den Mitgliedervereinen nach der Mitgliederzahl, wobei ein Mindestbeitrag festzulegen ist. Der maximale Mitgliederbeitrag für einen Verein beträgt 1'000 Franken pro Jahr.

Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des ROLV NOS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 26 Die Statuten können durch die DV revidiert werden.

Es bedarf dafür die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedervereine.

Art. 27 Der Verband kann aufgelöst werden, wenn dafür eine ausserordentliche DV einberufen wird. Den Antrag zu einer solchen DV können der Vorstand oder 3/4 der Mitgliedervereine stellen.

Das Verbandsvermögen fällt bei einer Auflösung ohne Zweckbestimmung dem SOLV zu.

Die vorliegenden Statuten wurden von der DV am 10.02.2023 in Wil SG genehmigt und treten am 11.02.2023 in Kraft.

Ebnat-Kappel, 31. Dezember 2022

Der Präsident: Pirmin Schneider

Die Aktuarin: Regina Spirig